

Stand Mai 2004

Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 101 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein, vom 29. Dezember 1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 11), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 16. Dezember 1999 folgende Betriebssatzung erlassen:

I. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung vom 30. Dezember 1999

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen:

- § 4 Abs. 1 und § 101 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57)

in Verbindung mit

- § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigVO) für Schleswig-Holstein vom 29. Dezember 1986 in der Fassung vom 16. Juli 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 10)

- Runderlass des Innenministers vom 8. September 1994 zur Anwendung der Eigenbetriebsverordnung bei nichtwirtschaftlichen Unternehmen (Amtsbl. Schl.-H. S. 647 - 649)

wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 4. März 2004 folgende Nachtragssatzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand des Eigenbetriebes
- § 2 Name des Eigenbetriebes
- § 3 Stammkapital
- § 4 Werkleitung
- § 5 Aufgaben der Werkleitung
- § 6 Vertretung des Eigenbetriebes
- § 7 Aufgaben der Ratsversammlung
- § 8 Aufgaben des Hauptausschusses
- § 9 Werkausschuss
- § 10 Personalwirtschaft
- § 11 Organisation des Eigenbetriebes
- § 12 Stundung, Niederschlagung, Erlass
- § 13 Vermögensplan
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist grundsätzlich die Durchführung der Aufgabe der öffentlichen Einrichtungen Abwasserbeseitigung.

Der Eigenbetrieb kann auch sonstige wirtschaftliche Einrichtungen sowie Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Hierzu gehören auch die gemäß §§ 30 - 35 des Landeswassergesetzes (LWG) und § 1 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) nur den Gemeinden vorbehaltenen hoheitlichen Aufgaben sowie das Recht zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren, die im Auftrag der Stadt Rendsburg von dem Eigenbetrieb wahrgenommen werden.

(2) Zur Abwasserbeseitigung gehören die Abwassersammlung und -reinigung des anfallenden Abwassers sowie das Schaffen der notwendigen technischen Einrichtungen.

Die Stadt kann den Eigenbetrieb auch mit der Betriebsführung anderer, insbesondere technischer Betriebe der Stadt, beauftragen.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Abwasserbeseitigung Rendsburg".

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 50.000 EURO.

§ 4 Werkleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein/e Werkleiter/in bestellt.

(2) Der/Die ständige Vertreter/in des/r Werkleiters/in wird durch Dienstanweisung benannt.

§ 5 Aufgaben der Werkleitung

(1) Der/Die Werkleiter/in leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung (GO), die Eigenbetriebsverordnung (EigVO) oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind. Die durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Betriebssatzung anderen Stellen vorbehaltenen Entscheidungen führt die Werkleitung aus.

(2) Der/Die Werkleiter/in hat Dienstvorgesetztenbefugnisse für das Personal, für dessen Einstellung er/sie nach § 10 der Betriebssatzung zuständig ist, darüber hinaus entscheidet er/sie über Urlaubsgewährung, Arbeitsbefreiung und Fortbildungsmaßnahmen.

(3) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

- (4) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Dazu gehören alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Es gehören insbesondere auch dazu die Durchführung des Wirtschaftsplanes, der Abschluss von Sonderkundenverträgen im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und laufenden Anlagenerweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (5) Der/Die Werkleiter/in hat den/die Bürgermeister/in laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten. Die Unterrichtung soll unverzüglich und in der Regel schriftlich erfolgen.
- (6) Der/Die Werkleiter/in hat den/der Bürgermeister/in und dem Amt für Wirtschaft und Finanzen rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und der Zwischenberichte zuzuleiten. Die Zwischenberichte sind jeweils zum 01.04, 01.07. und 01.10. zu erstellen. Der/Die Werkleiter/in hat darüber hinaus alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der/Die Werkleiter/in vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die seiner/ihrer Entscheidung unterliegen. Der/Die Werkleiter/in unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Betriebsangehörige, die von der Werkleitung mit ihrer Vertretung beauftragt werden, unterzeichnen mit dem Zusatz „i. A.“ oder „I. A.“.

§ 7

Aufgaben der Ratsversammlung

- (1) Die Ratsversammlung trifft die ihr nach § 27 und 28 GO und § 5 EigVO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder den Werkausschuss bzw. den hierfür bestimmten ständigen Ausschüssen übertragen hat.

§ 8

Aufgaben des Hauptausschusses

Die Aufgaben des Hauptausschusses ergeben sich aus der Hauptsatzung.

§ 9

Werkausschuss

- (1) Die Aufgaben und die Zusammensetzung des Werkausschusses ergeben sich aus der Hauptsatzung.
- (2) Sofern gemäß der Hauptsatzung kein Werkausschuss gebildet wird, werden die dem Werkausschuss übertragenen Aufgaben von den hierfür bestimmten ständigen Ausschüssen wahrgenommen.

§ 10 Personalwirtschaft

- (1) Der/Die Bürgermeister/in entscheidet über alle Personalangelegenheiten, soweit nicht die Entscheidung der Ratsversammlung gesetzlich vorgeschrieben oder in dieser Betriebssatzung eine besondere Regelung getroffen worden ist.
- (2) Der/Die Werkleiter/in entscheidet über alle Personalangelegenheiten der Angestellten in den Vergütungsgruppen X bis III BAT.
- (3) Der/Die Werkleiter/in entscheidet über alle Personalangelegenheiten der Arbeiter.
- (4) Der/Die Werkleiter/in hat bei Stellenbesetzungen personalwirtschaftliche Belange der Stadtverwaltung zu berücksichtigen.
- (5) Wesentliche Personalentwicklungen unterliegen der Berichtspflicht gem. § 5 Abs. 5 dieser Betriebssatzung.

§ 11 Organisation des Eigenbetriebes

Der/Die Werkleiter/in stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf und legt ihn dem/der Bürgermeister/in zur Zustimmung vor.

§ 12 Stundung, Niederschlagung, Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen gelten die Hauptsatzung der Stadt Rendsburg und die entsprechende Dienstanweisung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Vermögensplan

Mehrausgaben für das Einzelvorhaben, die ein Satz von 10 % oder einen Betrag von 10.000,00 DM überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Die Überschreitungen sind schriftlich zu begründen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebssatzung tritt ab 1. Januar 2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Betriebssatzung der Stadtwerke für die Sparte Abwasserentsorgung außer Kraft.

Rendsburg, den 30. Dezember 1999
Stadt Rendsburg

gez. Teucher (L.S.)

(Teucher)
Bürgermeister

I. Nachtragssatzung

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft.

Rendsburg, 12. März 2004

Stadt Rendsburg

gez. Andreas Breitner (L.S.)
Bürgermeister

Veröffentlicht: (Ursprungsfassung)

Diese Satzung ist gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Rendsburg vom 14.01.1998 in der Fassung des I. Nachtrages vom 04.05.1998 am 14.01.2000 in der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung veröffentlicht worden.

Veröffentlicht: (I. Nachtragssatzung)

Diese Satzung ist gemäß § 16 (1) der Hauptsatzung der Stadt Rendsburg in der Fassung des I. Nachtrages vom 05.02.2004 am 17.03.2004 im Mitteilungsblatt der Stadt Rendsburg veröffentlicht worden.